

Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

Änderung vom ... [Entwurf vom 17.04.2013]

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 9. März 2007¹ über Fernmeldedienste wird wie folgt geändert:

Art. 1

- d. *Zugangspreis*: Preis für den Zugang zu Diensten und Einrichtungen marktbeherrschender Anbieterinnen nach Artikel 11 Absatz 1 FMG.

Art. 52 Abs. 2 und 2bis

² Andere Anbieterinnen dürfen nicht schlechter gestellt werden als Geschäftseinheiten, Tochterfirmen oder andere Partnerinnen der marktbeherrschenden Anbieterin.

^{2bis} Die Differenz zwischen den von der marktbeherrschenden Anbieterin angebotenen Zugangspreisen und ihren Endkundenpreisen muss einer vergleichbaren, effizienten Anbieterin erlauben, kostendeckende Erträge zu erwirtschaften.

Art. 54 Abs. 1 und 2 Kostenorientierte Preisgestaltung: Grundsatz

¹ Die Zugangspreise dürfen höchstens den Kosten entsprechen, die mit der Gewährung des Zugangs zu Diensten und Einrichtungen im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 FMG in einem kausalen Zusammenhang stehen (relevant costs).

² Wo nicht anders bestimmt, beruht die Berechnung auf den Kosten, die einer effizienten Anbieterin auf aktueller Basis (forward looking) entstehen, und richtet sich nach folgenden Regeln:

- a. Die Kosten entsprechen den Wiederbeschaffungskosten von modernen, funktionsäquivalenten Anlagen (modern equivalent assets, MEA).
- b. Berücksichtigt werden die langfristigen Zusatzkosten der in Anspruch genommenen Netzkomponenten und die langfristigen Zusatzkosten, die ausschliesslich durch Zugangsdienstleistungen hervorgerufen werden (long run incremental costs, LRIC).
- c. Hinzugerechnet wird ein konstanter Zusatz, der auf einem verhältnismässigen Anteil an den relevanten gemeinsamen Kosten und den Gemeinkosten (joint and common costs) basiert (constant mark up).

¹ SR 784.101.1

- d. Dazu kommt ein branchenüblicher Kapitalertrag für die eingesetzten Investitionen.

³ Die Zugangsdienstleistungen sind getrennt von den übrigen Diensten abzurechnen und in Rechnung zu stellen.

Art. 54a Kostenorientierte Preisgestaltung: Bewertung von Kabelkanalisationen

¹ Die Kosten der Kabelkanalisationen bestimmen sich gestützt auf die Kosten der marktbeherrschenden Anbieterin zur Erhaltung und Anpassung der Kabelkanalisationen.

² Die Abschreibungskosten entsprechen dem Durchschnitt aus den getätigten und den geplanten Investitionen in die Kabelkanalisationsinfrastruktur über eine angemessene Anzahl von Jahren (Infrastruktur-erhaltungs- und -anpassungsrate, IER). Sie werden für ein Kalenderjahr angegeben.

³ Für die Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung des eingesetzten Kapitals wird der Kapitalkostensatz der marktbeherrschenden Anbieterin verwendet.

⁴ Als eingesetztes Kapital gilt das durchschnittlich gebundene Kapital; dieses berechnet sich nach den folgenden Regeln:

- a. Im ersten Berechnungsjahr wird das durchschnittlich gebundene Kapital berechnet, indem die Hälfte der Wiederbeschaffungsinvestition einer effizienten Anbieterin in die Kabelkanalisationsinfrastruktur um die IER reduziert und um die im Vorjahr durch die marktbeherrschende Anbieterin getätigten Investitionen erhöht wird.
- b. In den Folgejahren wird das durchschnittlich gebundene Kapital berechnet, indem der Vorjahreswert mit einem gemittelten Produktionskostenindex (PKI) für die Sparten Werkleitungs- und Belagsbau im Verhältnis von 7:3 indiziert wird; dieser Wert wird anschliessend um die IER reduziert und um die im Vorjahr durch die marktbeherrschende Anbieterin getätigten Investitionen erhöht.

Art. 54b Kostenorientierte Preisgestaltung: Preisuntergrenze

¹ Für die nach den Artikeln 54 und 54a berechneten Zugangspreise gilt eine Preisuntergrenze.

² Die Preisuntergrenze entspricht den Kosten einer effizienten Anbieterin, die sich zusammensetzen aus den kurzfristigen Zusatzkosten der in Anspruch genommenen Netzkomponenten, den kurzfristigen Zusatzkosten, die ausschliesslich durch Zugangsdienstleistungen hervorgerufen werden, sowie den gemeinsamen Kosten und den Gemeinkosten (short run incremental costs plus, SRIC+).

Art. 54c Kostenorientierte Preisgestaltung: preisliche Diskriminierung

Führt die Anwendung der Artikel 54–54b dazu, dass im Sinne von Artikel 52 Absatz 2^{bis} keine kostendeckenden Erträge möglich sind, so wird der Zugangspreis berechnet, indem die Umsätze, welche die marktbeherrschende Anbieterin mit den auf Basis der jeweiligen Zugangsform erbrachten Endkundendiensten erzielt, um die nach-

gelagerten Kosten für die Bereitstellung dieser Dienste reduziert und anschliessend auf eine Einheit heruntergebrochen werden (retail minus).

Art. 55 Schnittstellen

¹ Das BAKOM veröffentlicht einen Katalog der für den Zugang empfohlenen Schnittstellen und ihrer technischen Spezifikationen. Dabei sind international harmonisierte Schnittstellen zu bevorzugen.

² Andere Anbieterinnen können von der marktbeherrschenden Anbieterin die vom BAKOM empfohlenen sowie die Schnittstellen verlangen, welche diese für ihre eigenen Dienste verwendet. Überdies können sie von der marktbeherrschenden Anbieterin Schnittstellen verlangen, wenn diese:

- a. der internationalen Harmonisierung entsprechen;
- b. technisch realisierbar sind; und
- c. für die Erbringung von Diensten einen beachtlichen wirtschaftlichen Vorteil darstellen.

Art. 58 Abs. 3

³ Ist für die Bestimmung der Wiederbeschaffungskosten einer modernen funktionsäquivalenten Anlage nach Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a auf eine neue, nicht mehr auf Doppelader-Metallleitungen basierende Technologie abzustellen, so ist für die Preisberechnung der Wertunterschied zwischen der modernen funktionsäquivalenten und der auf Doppelader-Metallleitungen basierenden Anlage zu berücksichtigen. Dabei gilt:

- a. Der Wertunterschied der Anlagen leitet sich aus den unterschiedlichen Erträgen ab, die auf dem Endkundenmarkt erzielt werden können, unter Berücksichtigung unterschiedlicher variabler nachgelagerter Kosten (variable downstream costs).
- b. Die unterschiedlichen Ertragsmöglichkeiten und variablen nachgelagerten Kosten beziehen sich auf Dienste und Dienstebündel, die mit den unterschiedlichen Anlagen bereitgestellt werden.
- c. Aus den unterschiedlichen Werten ist ein Quotient zu bilden, der im Zähler aus dem Wert der auf Doppelader-Metallleitungen basierenden Anlage und im Nenner aus dem Wert der modernen funktionsäquivalenten Anlage besteht (Quotientenmethode).
- d. Die Wiederbeschaffungskosten ergeben sich durch Multiplikation des Quotienten mit den Wiederbeschaffungskosten der modernen funktionsäquivalenten Anlage.

Art. 61 Abs. 3 und 4

³ Die marktbeherrschende Anbieterin bietet nebst den minuten- und anrufbasierten Zugangspreisen auch kapazitätsbasierte Zugangspreise (capacity based charges, CBC) an, entsprechend der von der Interkonnektionspartnerin maximal beanspruchten Bandbreite.

⁴ Ist für die Bestimmung der Wiederbeschaffungskosten einer modernen funktions-äquivalenten Anlage nach Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a auf eine neue, von der bisher verwendeten wesentlich abweichende Technologie abzustellen, so gilt:

- a. Bei der erstmaligen Preisbestimmung werden die Wiederbeschaffungskosten zu zwei Dritteln nach Massgabe der letztmals verwendeten bisherigen und zu einem Drittel nach Massgabe der neuen Anlage bestimmt.
- b. Im nachfolgenden Jahr werden die Wiederbeschaffungskosten zu einem Drittel nach Massgabe der letztmals verwendeten bisherigen und zu zwei Dritteln nach Massgabe der neuen Anlage bestimmt.
- c. In den Folgejahren werden die Wiederbeschaffungskosten vollumfänglich nach Massgabe der neuen Anlage bestimmt.

Art. 62 Abs. 2

² Ist für die Bestimmung der Wiederbeschaffungskosten einer modernen funktions-äquivalenten Anlage nach Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a auf eine neue, von der bisher verwendeten wesentlich abweichende Technologie abzustellen, so gilt:

- a. Bei der erstmaligen Preisbestimmung werden die Wiederbeschaffungskosten zu zwei Dritteln nach Massgabe der letztmals verwendeten bisherigen und zu einem Drittel nach Massgabe der neuen Anlage bestimmt.
- b. Im nachfolgenden Jahr werden die Wiederbeschaffungskosten zu einem Drittel nach Massgabe der letztmals verwendeten bisherigen und zu zwei Dritteln nach Massgabe der neuen Anlage bestimmt.
- c. In den Folgejahren werden die Wiederbeschaffungskosten vollumfänglich nach Massgabe der neuen Anlage bestimmt.

II

Diese Änderung tritt am ... 2013 in Kraft.

...

Im Namen de Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova